

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1225

Recherswil: Bauzonenplan GB Nrn. 172, 566 und 173 (teilweise) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat den Bauzonenplan GB Nrn. 172, 566 und 173 (teilweise) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Hauptsitzes der Raiffeisenbank nach Recherswil ist anstelle der Liegenschaft Nr. 101 ein eingeschossiger Flachdachbau vorgesehen. Im bisherigen Zonenplan (RRB Nr. 3659 vom 26. November 1985) ist die Parzelle der Liegenschaft Nr. 101 der Kernzone zugeteilt. In den Unterlagen der Ortsplanungsrevision Recherswil (öffentliche Auflage vom 6. September bis 10. Oktober 2002) wurde das betroffene Areal der Zentrumszone mit Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Die Zonenvorschriften schliessen einen Flachdachbau aus.

Mit dem vorliegenden Bauzonenplan GB Nrn. 172, 566 und 173 (teilweise) werden eingeschossige Flachdachbauten ohne Gestaltungsplan ermöglicht. Diese Zuweisung wird vorgezogen von der Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. April bis zum 5. Mai 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Bauzonenplanes am 15. Mai 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
 Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Bauzonenplan GB Nrn. 172, 566 und 173 (teilweise) der Einwohnergemeinde Recherswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die vorgezogene Änderung des Bauzonenplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'523.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(lettre signature)

Planungskommission Recherswil, 4565 Recherswil

Baukommission Recherswil, 4565 Recherswil

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Raiffeisenbank Recherswil, Hauptstrasse 109, 4565 Recherswil

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung Bauzonenplan GB Nrn. 172, 566 und 173 (teilweise))